1. Begriff und Erscheinungsformen des Rechts

Rechtsordnung

= Summe aller Rechtsnormen

Rechtsnormen

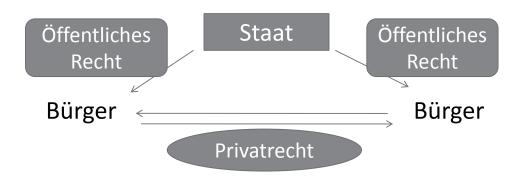
 Verhaltensregeln, die für alle gelten, die aber in Abgrenzung zu sozialen Normen vor Gericht durchsetz- und vollstreckbar sind

Sitten, Moralvorstellungen (z.B. "Du sollst deinen Lebenspartner nicht betrügen") und Bräuche sind auch Verhaltensregeln, aber sie werden grundsätzlich nicht staatlich sanktioniert, allerdings nimmt die Rechtsordnung häufig Bezug auf sie. Zum Beispiel bei der Frage, wann ein Vertrag gem. § 138* sittenwidrig und mithin nichtig ist, wird ein Richter in der Praxis den unbestimmten Rechtsbegriff der Sittenwidrigkeit auslegen. Dabei hat er nicht seine eigene Meinung zugrunde zu legen, sondern er muss sich nach dem "Anstandsgefühl der Billigund Gerechtdenkenden" richten, d.h. er wird unter Berücksichtigung der herrschenden derzeitigen Moralvorstellung in Deutschland auslegen.

Sitten und Bräuche unterliegen einem steten Wandel; durch die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe unter Berücksichtigung der jeweils geltenden herrschenden Moralvorstellung bleibt die Rechtsordnung flexibel und anpassungsfähig.

^{* §§} ohne Gesetzesangaben sind solche des BGB

>Öffentliches Recht und Privatrecht



Öffentliches Recht⁽¹⁾: Über- und Unterordnungsverhältnis Privatrecht⁽²⁾: Gleichrangigkeitsverhältnis

Die Rechtsordnung lässt sich nach Sachgebieten unterteilen. Eine klassische Unterteilung bieten die Begriffe "Öffentliches Recht" und "Privatrecht":

- (1) In der Regel wirkt der Staat im öffentlichen Recht auf den Bürger ein. Klassische Rechtsgebiete sind z.B. das Verfassungsrecht mit den Grundrechten (GG), das Verwaltungsrecht (vom Baurecht bis zum Polizeirecht) oder das Einkommensteuerrecht (z.B. EStG). Das Strafrecht (StGB) gehört streng genommen ebenfalls dazu, auch wenn es aus historischen Gründen oft als eigene Erscheinungsform gewertet wird. Das Rechtsgebiet bestimmt auch über die Art des Rechtswegs, je nach dem ist der Rechtsweg z.B. zum Strafgericht, zum Finanzgericht oder zum Verwaltungsgericht eröffnet. Handlungsform des öffentlichen Rechts ist der Verwaltungsakt (z.B. ein behördlicher Bescheid wie der Bußgeldbescheid im Straßenverkehr).
- (2) Das Privatrecht regelt die Angelegenheiten der Bürger untereinander. Klassische Rechtsgebiete sind das Bürgerliche Recht (BGB) und das Handels- oder Gesellschaftsrecht als Sonderprivatrecht (z.B. HGB); Gestaltungsmittel des Privatrechts ist die Willenserklärung (z.B. ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages); der Rechtsweg ist grundsätzlich den Amts- oder Landgerichten zugewiesen.

Materielles Recht⁽¹⁾

Rechtsbeziehungen untereinander



Prozessrecht⁽²⁾

Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche

Dispositives Recht⁽³⁾

Recht ist abänderbar



Zwingendes Recht⁽⁴⁾

Recht ist nicht abänderbar

⁽¹⁾ Das materielle Recht klärt die Frage, ob dem Anspruchsteller überhaupt ein Anspruch zustehen kann: Gibt es für das Verlangen des Anspruchstellers eine Anspruchsgrundlage? Liegen die Voraussetzungen vor?

⁽²⁾ Das Prozessrecht klärt die Frage, ob der Anspruchsteller seinen materiell-rechtlich möglichen Anspruch auch vor Gericht durchsetzen kann. Das betrifft z.B. die Frage, ob der behauptete Anspruch vor Gericht beweisbar ist.

⁽³⁾ In der Deutschland gilt der Grundsatz der Privatautonomie, d.h. Bürger sollen ihre Rechtsbeziehungen eigenverantwortlich gestalten. Deshalb ist z.B. das Kaufvertragsrecht weitgehend dispositiv, also einzelvertraglich abänderbar. Der Bürger entscheidet grundsätzlich selbst, ob und mit wem er einen Vertrag schließt (Abschlussfreiheit). Dabei kann er andere Vertragstypen wählen als sie das Gesetz kennt und vorsieht, aber auch gesetzliche Vertragstypen kombinieren und für seine Zwecke anpassen (Inhalts- und Gestaltungsfreiheit). Schließlich sind Verträge, soweit keine gesetzlichen Vorschriften etwas anderes anordnen, grundsätzlich formfrei (Formfreiheit). Die Entsprechung dieser Rechtslage in der Wirtschaft ist die freie Marktwirtschaft.

⁽⁴⁾ Anders ist es bei zwingendem Recht: hier können die Parteien nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbaren; das Gesetz ist bindend (z.B. Teilbereiche des Arbeits- oder Mietrechts, bei denen Arbeitnehmer oder Mieter besonders geschützt werden sollen).

Einführung

- 2. Methodik der Fallbearbeitung
- 2.1 Anspruch und Anspruchsgrundlagen

Ein **Anspruch** ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 I)

Anspruchsgrundlagen sind Rechtsnormen, die als Rechtsfolge jemandem ein Recht gegen einen anderen zubilligen

Anspruchsgrundlagen bestehen aus:

Tatbestand

und

Rechtsfolge

- > Tatbestand untergliedert sich in Tatbestandsmerkmale
- > sind diese erfüllt, knüpft daran eine Rechtsfolge an

In der Rechtswissenschaft geht es grundsätzlich um die Beurteilung eines konkreten Sachverhalts, so dass die dafür notwendige Fallbearbeitung beherrscht werden muss. Hierzu ist zunächst zu verstehen, was ein Anspruch ist, nämlich ein subjektives Recht, das dem Anspruchsteller aus einer Rechtsnorm zugebilligt wird. Beispiel: A missachtet die Vorfahrt und fährt deshalb B ins Auto. B verlangt Schadensersatz in Höhe von 500 € von A. § 823 I billigt dem Geschädigten (Anspruchsteller) einen Anspruch auf Schadensersatz zu, wenn die Voraussetzungen des Paragraphen (= Tatbestandsmerkmale) vorliegen:

§ 823 I:

"Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt (Tatbestand),

ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (Rechtsfolge)."

Tatbestandsmerkmale: z.B. vorsätzlich oder fahrlässig (hier: fahrlässig), Eigentumsverletzung (hier: Schaden am Auto)...

Rechtsfolge: Wenn alle Tatbestandsmerkmale vorliegen, muss A Schadensersatz leisten.

Einführung

2.2 Fallfrage und Subsumtion

- Fallfrage formulieren
 (Wer will was von wem woraus?)⁽¹⁾
- Subsumtion (sind die Tatbestandsmerkmale durch den konkreten Sachverhalt erfüllt?)⁽²⁾
- > Feststellen der Rechtsfolge(3)

Vergleiche Beispiel Seite 3:

- (1) Fallfrage: Kann B von A Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 500 €... (hier gilt es jetzt die richtige Anspruchsgrundlage aus dem Gesetz zu finden!) ...aus § 823 I verlangen?
- (2) **Subsumtion**: Damit ein Anspruch vorliegt, müssen alle Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage erfüllt sein. Sie überprüfen jedes einzelne Tatbestandsmerkmal daraufhin, ob es durch den Sachverhalt verwirklicht ist.
 - Z. B. § 823 I setzt das Tatbestandsmerkmal Eigentumsverletzung voraus. Hier ist das Auto des B beschädigt worden, mithin sein Eigentum verletzt worden. Das Tatbestandsmerkmal Eigentumsverletzung ist somit gegeben.

Fehlt auch nur ein Tatbestandsmerkmal, ist ein Anspruch nicht entstanden und Sie beenden die weitere Prüfung der Anspruchsgrundlage.

(3) **Rechtsfolge**: Sind alle Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage erfüllt, ist als Ergebnis die Rechtsfolge festzustellen, die die Rechtsnorm vorgibt (hier nach § 823 I: A muss Schadensersatz an B leisten).

2.3 Gegenrechte des Anspruchsgegners

Einwendungen

- ➤ Rechtshindernde Einwendungen⁽¹⁾
 - = hindern das Entstehen von Ansprüchen,z.B. § 105
- ➤ Rechtsvernichtende Einwendungen⁽²⁾
 - = bringen den entstandenen Anspruch zum Erlöschen

Bei einer Subsumtion im engen Sinne werden nur die Tatbestandsmerkmale auf ihre Verwirklichung im Sachverhalt überprüft. Das reicht allerdings nicht, denn der Anspruchsgegner kann seinerseits Gegenrechte behaupten. Diese werden systematisch unterteilt in Einwendungen und Einreden:

- (1) Rechtshindernde Einwendungen sind "Negativvoraussetzungen" eines Anspruchs, die nicht vorliegen dürfen. Beispiel: Der 5-jährige V verschenkt sein Fahrrad an seinen Freund. Ein wirksamer Schenkungsvertrag kann nicht entstehen, da die Willenserklärung des V gem. § 105 nichtig ist und es entsprechend an einem Schenkungsangebot mangelt.
- (2) Rechtsvernichtende Einwendungen vernichten einen bereits entstandenen Anspruch, d.h. obwohl die Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage vorliegen, erlischt der Anspruch nachträglich wieder. Beispiel: A hat B ein gebrauchtes Telefon verkauft, B zahlt zunächst nicht. Anspruchsgrundlage für A, der den Kaufpreis von B verlangt, ist § 433 II. Das einzige Tatbestandsmerkmal dieser Anspruchsgrundlage ist das Vorliegen eines Kaufvertrages. Der Kaufvertrag ist geschlossen worden, so dass der Anspruch auf Kaufpreiszahlung entstanden ist. B wendet ein, er habe längst bezahlt. Unterstellt, B hat tatsächlich den Kaufpreis gezahlt, dann ist der Anspruch durch Erfüllung (§ 362 I, vgl. S. 80) erloschen. Er existiert nicht mehr.

> Einreden

- gewähren dem Anspruchsgegner lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht und führen nicht zum Erlöschen des Anspruchs⁽¹⁾
- hindern nur die Durchsetzbarkeit vor Gericht, wenn der Gegner sich darauf beruft!⁽²⁾

Einreden sind für Nichtjuristen nur schwer verständlich. Der Anspruch ist entstanden und auch nicht erloschen, dennoch kann er vor Gericht ggf. nicht mehr durchgesetzt werden. Eine der wichtigsten Einreden ist die Einrede der Verjährung (§ 214 I), anhand derer das Prinzip der Einreden erklärt werden soll:

- (1) Einreden gewähren nur Leistungsverweigerungsrechte; so heißt es bei der Wirkung der Verjährungseinrede, dass der Schuldner berechtigt ist, die Leistung zu verweigern (§ 214 I). Dort heißt es nicht (wie z.B. bei der rechtsvernichtenden Einwendung des § 362 I), der Anspruch sei in diesem Fall erloschen. Ein Leistungsverweigerungsrecht zu erhalten, bedeutet auf Seiten des Schuldners, er muss die Leistung auch verweigern, d.h. er muss aktiv im Rahmen eines Gerichtsprozesses die Einrede erheben, ansonsten wird die Einrede nicht berücksichtigt (während Einwendungen dagegen in einem Prozess immer von Amts wegen berücksichtigt werden):
- (2) Beispiel: V verklagt K auf Zahlung von 100 € aus einem Kaufvertrag. Dem klägerischen Vortrag lässt sich aus den Datumsangaben entnehmen, dass der Anspruch des V verjährt ist. K wendet ein, er wolle nicht zahlen, weil er über V verärgert sei, aber er erhebt nicht die Einrede der Verjährung. Trotz verjährter Forderung wird der Klage stattgegeben werden und K zahlen müssen. Also nochmal: Bei einer Einrede muss der Anspruchsgegner/Beklagte im Prozess die Einrede der Verjährung erheben, damit der Richter sie berücksichtigt.

Einführung

2.4 Fallaufbau

Die vollständige Prüfung eines Anspruchs inklusive etwaiger Gegenrechte erfolgt immer in dem nachfolgenden Fallaufbau:

Obersatz: Fallfrage formulieren

A. Anspruch entstanden?(1)

(Anspruchsgrundlage)

B. Anspruch erloschen?(2)

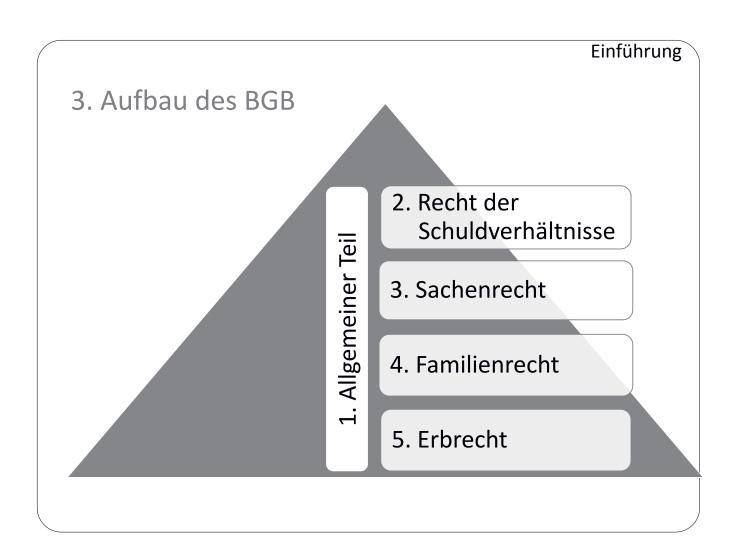
(Rechtsvernichtende Einwendungen)

C. Anspruch durchsetzbar?⁽³⁾ (Einreden)

Ergebnis: Feststellen der Rechtsfolge

- (1) Hier prüfen Sie, ob die Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Anspruchsgrundlage vorliegen. Ggf. sind rechtshindernde Einwendungen zu berücksichtigen.
- (2) Ist der Anspruch entstanden, prüfen Sie nun, ob er wieder erloschen ist. Hier erfolgt die Prüfung der rechtsvernichtenden Einwendungen.
- (3) Hier werden Einreden geprüft. Der Anspruch ist bereits entstanden und auch nicht erloschen, er kann aber dann vor Gericht nicht mehr durchgesetzt werden, wenn der Anspruchsgegner die Einrede vor Gericht erhebt.

Generell gilt: Die Anspruchsgrundlage unter A. ist immer zu prüfen. Soweit Gegenrechte (Einwendungen/Einreden) nicht vorhanden sind, müssen sie auch nicht erwähnt werden. B. und C. sind also nur zu prüfen, wenn der Gegner auch tatsächlich Gegenrechte behauptet.



Sehen Sie sich das Inhaltsverzeichnis Ihres BGB an. Es ist in fünf Bücher unterteilt. Der Allgemeine Teil (das erste Buch des BGB) regelt allgemeine Vorschriften, die für alle Bücher des BGB gelten! Er ist sozusagen "vor die Klammer" gezogen.

Die Schwierigkeit für Studierende ist, dass aufgrund dieser "Verzahnung" der allgemeine Teil relativ schwer zu erlernen ist, da er zumeist nicht eigenständig, sondern in Verbindung mit weiteren Rechtsgebieten, insbesondere dem Schuldrecht, auftritt.

BGB AT

4. Rechtssubjekte

- > sind natürliche und juristische Personen; sie besitzen Rechtsfähigkeit, d.h. sie sind Träger von Rechten und Pflichten (vgl. §§ 1 ff.), das BGB bezeichnet sie als "Personen"
- > die Rechtsordnung als verbindliche Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen richtet sich an sie

4.1 Natürliche Personen

- ➤ **Geschäftsfähigkeit**: Fähigkeit, selbstständig im Rechtsverkehr auftreten und wirksam Willenserklärungen abgeben zu können (§§ 104 ff.)⁽¹⁾
- ➤ **Deliktsfähigkeit:** Fähigkeit, für schadensstiftende Ereignisse verantwortlich gemacht werden zu können (§§ 827, 828)⁽²⁾

Hinsichtlich natürlicher Personen ist es wichtig, die Begriffe Geschäfts- und Deliktsfähigkeit zu kennen.

- (1) Natürliche Personen müssen, um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, geschäftsfähig sein. Voll geschäftsfähig ist ein Volljähriger (§ 2, mit Vollendung des 18. Lebensjahres).
- (2) Kinder unter 7 Jahren sind beispielsweise nicht deliktsfähig (§ 828 I), d.h. sie haften nicht für verursachte Schäden, ggf. haften aber ihre Eltern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht!